

FER
Postfach 1477
8021 Zürich

vorab als Email an fachsekretaer@fer.ch

4. April 2014

Stellungnahme zur Vernehmlassung Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, FER 3, FER 6 (überarbeitet) Anpassungen im Bereich Umsatzerfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse hat die BDO AG vom Vernehmlassungstext der Fachkommission FER zu den überarbeiteten Richtlinien über die Umsatzerfassung Kenntnis genommen. Wir anerkennen, dass die bisherigen Normen zur Umsatzerfassung der Bedeutung dieser Kenngrösse nicht genügen und unterstützen die Bestrebungen des Standardsetters, klarstellende Leitplanken vorzugeben. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Prinzipien verstehen wir zur Verdeutlichung der bereits heute in der Mehrheit der Fälle zu erwartenden Auslegung bestehender Regeln zur Umsatzlegung. Sie stellen daher eine qualitative Verbesserung dar und stehen nicht im Konflikt mit der Erwartung der Anwender von Swiss GAAP FER, einen Rechnungslegungsstandard ausgewählt zu haben, der ihnen Stetigkeit und Verlässlichkeit bietet.

Da die Art der Geschäftstätigkeit nicht in erster Linie von der Grösse eines Unternehmens abhängig ist, begrüssen wir den vorgegebenen Grundsatz, dass die ergänzenden Rahmenbedingungen sowohl für Anwender der Gesamt-FER als auch der Kern-FER Gültigkeit haben sollen. Die Beschränkung der zusätzlichen Prinzipien auf wenige Abgrenzungsfälle von Geschäftsarten erscheint uns massvoll und für die im Fokus der FER befindlichen kleinen und mittelgrossen Organisationen mit nationaler Ausstrahlung (vgl. Ziffer 3.1 Anwender in der Einführung zur FER) zielführend zugleich. Sie sind für den Kern-FER Anwender auch verständlich. Und mit dem bewussten Verzicht auf Detailregelungen zu weiteren Geschäftspraktiken (wie bspw. variable und bedingte Entschädigungselemente, Kundenbindungsprogramme oder Tausch von Werbeleistungen) wird der Gefahr ausgewichen, künftig stets zusätzlichem Anpassungsbedarf wegen neuen bisher nicht bekannten Geschäftsmodellen ausgesetzt zu sein. Die getroffene Lösung mit einer erläuternden Offenlegung zu den wesentlichen Erlösquellen und deren Erfassung, wie dies die neue Ziffer 8 von FER 6 verlangt, erachten wir als die richtige Antwort der Rechnungslegung auf die auch inskünftig zu erwartenden neuen Geschäfts- und Umsatzlegungsmodelle der FER-Anwender.

Die Bedeutung der Swiss GAAP FER im höher regulierten Umfeld von kotierten Unternehmen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Bei diesen Anwendern kann nur bedingt von mittelgrossen Unternehmen mit nationaler Ausstrahlung gesprochen werden. Entsprechend empfehlen wir der FER, im Rahmen ihrer Diskussionen zu überprüfen, inwiefern die vorliegenden Grundsätze für eine angemessene und vergleichbare Darstellung beispielsweise der vorgängig erwähnten Anwendungsfällen ausreichen. Müsste dies verneint werden, könnten sich zusätzliche Ergänzungen in FER 31 „Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen“ aufdrängen, jedoch nicht im Rahmen dieses generellen Projekts.

Was wir aus unserer Praxiserfahrung mit FER-Anwendern des Öfteren feststellen, ist eine gewisse Unsicherheit bzw. weitgehende Interpretationsvielfalt bei der Zuteilung von Erlösen auf die gemäss den Ziffer 7 und 8 von FER 3 vorgesehenen Erlös-/Ertragsarten (Nettoerlöse aus Lieferung und Leistung, Andere betriebliche Erträge, Finanzerträge, Betriebsfremde Erträge und Ausserordentliche Erträge). Wir würden deshalb diese Überarbeitung der FER als den geeigneten Zeitpunkt erachten, zur Darstellungsgliederung zusätzliche Hilfestellungen zu entwickeln und einzuführen. Die aktuell zu entnehmenden Erläuterungen: „welche aus dem **gewöhnlichen Geschäftszweck** resultieren“ (neue Ziffer 17 zu Nettoerlösen), „welche sich klar von der **gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** der Organisation unterscheiden“ (bisherige Ziffer 18 zu betriebsfremden Erträgen) sowie „welche im Rahmen der **ordentlichen Geschäftstätigkeit** äusserst selten anfallen und die nicht voraussehbar waren“ (bisherige Ziffer 19 zu ausserordentlichen Erträgen) überzeugen bezüglich der Terminologie nicht abschliessend. Beispielsweise fehlt eine Definition zu „Andere betriebliche Erträge“, weil diese nicht ohne weiteres aus einer Lücke der bestehenden Definitionen zu den anderen Kategorien ableitbar ist. Ferner sollte dieses Überarbeitungsprojekt zur Umsatzerfassung dazu benutzt werden, das Verständnis des Standardsetters zum ausserordentlichen Ergebnis zu präzisieren.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir den Vernehmlassungsfragen 1 - 4 sowie 6 - 9 im Grundsatz zustimmen bzw. keinen zusätzlichen Handlungsbedarf zu den vorgeschlagenen Änderungen für nötig erachten. Einzig zur Verständlichkeit der Unterscheidung in die fünf verschiedenen Erlös-/Ertragsarten (Frage 5 der Vernehmlassung) erachten wir als Prüfer zusätzliche, klärende Erläuterungen als zweckmässig, damit die Absichten der FER besser durchgesetzt werden können. Wir sind davon überzeugt, dass dies ebenso seitens zahlreicher Investoren, Banken und anderer interessierter Kreisen begrüsst würde.

Für allfällige Rückfragen bitten wir Sie, sich an unseren Leiter der Fachgruppe FER zu wenden.

Freundliche Grüsse

BDO AG



René Krügel
Leiter des Kompetenzzentrums
für Rechnungslegung



Reto Frey
Leiter der Fachgruppe FER